

Zuschüsse bei auswärtigem Berufsschulunterricht

Schülerinnen und Schülern mit einem Ausbildungsvertrag, die in Nordrhein-Westfalen wohnen und hier berufsschulpflichtig oder zum Besuch der Berufsschule berechtigt sind und die eine Bezirksfachklasse oder eine bezirksübergreifende Fachklasse in Nordrhein-Westfalen oder eine Fachklasse in einem anderen Bundesland besuchen, wird auf Antrag ein Zuschuss zu den Unterbringungskosten für die Zeit der notwendigen auswärtigen Unterbringung gezahlt werden. Die Zuschüsse werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt, ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Zu BASS 11-04 Nr. 12

**Landeszuschuss
zu den Kosten
für die notwendige Unterbringung
bei auswärtigem Berufsschulbesuch
im Blockunterricht**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung
v. 01.03.2018 - 314-6.03.02.10-6

Für Berufsschülerinnen und Berufsschüler mit Ausbildungsvertrag, die in Nordrhein-Westfalen wohnen und hier berufsschulpflichtig oder zum Besuch der Berufsschule berechtigt sind und die eine Bezirksfachklasse oder eine bezirksübergreifende Fachklasse in Nordrhein-Westfalen oder eine Fachklasse in einem anderen Bundesland besuchen, wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu den Unterbringungskosten (Kosten für Unterkunft und Verpflegung) für die Zeit der notwendigen auswärtigen Unterbringung nach folgenden Bestimmungen ein Zuschuss gezahlt:

1 Allgemeines

1.1 Ein Zuschuss wird nur gezahlt, wenn

- der Berufsschülerin oder dem Berufsschüler die tägliche Fahrt zur nächstgelegenen Fachklasse nicht zugemutet werden kann,
- eine bilaterale Vereinbarung zur Beschulung in einem anderen Bundesland zwischen den zuständigen Ministerien der Länder geschlossen wurde,
- der Berufsschüler oder die Berufsschülerin an einem länderübergreifenden Standort beschult wird, in dessen Einzugsbereich Nordrhein-Westfalen erfasst ist.

1.2 Der Zuschuss beträgt für Unterbringungskosten bis zu 20 € je nachgewiesenem Unterrichtstag.

1.3 Soweit zu den Unterbringungskosten aus anderen öffentlichen Mitteln Leistungen erbracht werden, sind diese in voller Höhe auf den Landeszuschuss anzurechnen.

2. Antragsverfahren

2.1 Anträge auf Gewährung des Zuschusses sind möglichst sofort nach Ende eines Unterrichtsblockes, spätestens für das 1. Schulhalbjahr bis zum 1. Mai, für das 2. Schulhalbjahr bis zum 1. Oktober des Kalenderjahres an die zuständige Bezirksregierung zu richten. In begründeten Ausnahmefällen ist eine spätere Antragstellung möglich. Die Bezirksregierung entscheidet über den Antrag und zahlt den Zuschuss aus. Für Schülerinnen und Schüler des staatlichen Berufskollegs in Rheinbach ist der Antrag an das Berufskolleg zu richten.

2.1.1 Für Schülerinnen und Schüler, die eine Schule in Nordrhein-Westfalen besuchen und in einem Internat untergebracht sind, sammelt der Internatsträger die Zuschussanträge der Schülerinnen und Schüler entsprechend dem Muster (Anlage) und leitet diese an die Bezirksregierung weiter, in deren Bezirk die Schule liegt.

2.1.2 Für Schülerinnen und Schüler, die eine Schule in Nordrhein-Westfalen besuchen und außerhalb eines Internats wohnen, ist die Bezirksregierung zuständig, in deren Bezirk die Schule liegt. Den Antrag stellt die Schülerin oder der Schüler bzw. die Eltern entsprechend Muster (Anlage).

2.1.3 Für Schülerinnen und Schüler, die eine Schule außerhalb Nordrhein-Westfalens besuchen, ist die Bezirksregierung zuständig, in deren Bezirk die Schülerin oder der Schüler ursprünglich berufsschulpflichtig ist oder die ursprünglich zuständige Berufsschule liegt (Antragsformular entsprechend Muster (Anlage)).

Haushaltsmittel stehen bei Kapitel 05300 Titel 681 21 zur Verfügung. Sie können beim Ministerium für Schule und Bildung nach Bedarf angefordert werden.

Der Runderlass tritt mit Wirkung zum 01.03.2018 in Kraft.

Name, Vorname des Auszubildenden _____	Ort, Datum _____
Ausbildungsberuf _____	Heimatanschrift _____
Geburtsdatum _____	Bankverbindung <input type="checkbox"/> Auszubildenden <input type="checkbox"/> Ausb.-Betriebes
Name, Anschrift des Ausbildungsbetriebes _____	IBAN _____ BIC _____
Name und Anschrift der Schule _____	Stellungnahme der Schulleiterin/des Schulleiters: Der/Die Auszubildende hat in der angegebenen Zeit am Blockunterricht teilgenommen: _____ Unterrichtstage, davon _____ Fehltage. Der/Die Auszubildende ist berufsschulpflichtig (§ 38 SchulG). _____ Unterschrift
Bezirksregierung Dezernat 48	
Ich bitte um einen Zuschuss zu den Kosten der notwendigen Unterbringung anlässlich des Berufsblockunterrichts vom _____ bis _____ an der obigen Schule	
im <input type="checkbox"/> 1. Ausbildungsjahr <input type="checkbox"/> 2. Ausbildungsjahr <input type="checkbox"/> 3. Ausbildungsjahr <input type="checkbox"/> 4. Ausbildungsjahr (bitte Zutreffendes ankreuzen)	
Hiermit versichere ich, dass mir Aufwendungen in Höhe von _____ € im Rahmen des Zuschussbeitrages entstanden sind. Zu den Unterbringungskosten wurden öffentliche Leistungen in Höhe von _____ € gezahlt. _____ Unterschrift der/des Auszubildenden/bei Minderjährigen eines Elternteils	
Der Zuschuss beträgt bis zu 20,00 € je Schultag (abzüglich Fehltage). Leistungen aus anderen öffentlichen Mitteln werden voll angerechnet.	
Die Überweisung des Betrages habe ich veranlasst.	
Sachlich richtig _____ Unterschrift	